



Elektra-Genossenschaft Homburg

Netzanschlussreglement

Ausgabe 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Geltung	4
Art. 2 Bau und Ausbau von Anlagen Ausserordentliche Anschlussbedingungen	4
Art. 3 Gebührenerhebung	4
Art. 4 Unterbrechung des Netzanschlusses	5
Art. 5 Vorkehren bei Unterbrüchen	5
Art. 6 Haftung von Schäden	5
Art. 7 Spannung, Frequenz und Schutzmassnahmen	5
Art. 8 Spezielle Anschlussbewilligung	5
Art. 9 Bedingungen an die elektrische Hausinstallation sowie an die elektrischen Geräte	6
2. An- und Abmeldung	
Art. 10 Anmeldung von Anschlüssen	6
Art. 11 Kündigung des Netzanschlusses	7
Art. 12 Vorübergehende Nichtbenützung des Netzanschlusses	7
3. Anschluss an die Verteilanlagen	
Art. 13 Zuordnung des Netzanschlusses	7
Art. 14 Netzanschluss, Zahl der Anschlüsse	7
Art. 15 Gemeinsame Anschlussleitung	8
Art. 16 Durchleitungsrechte zur Versorgung Dritter, Entschädigung	8
Art. 17 Kosten der Anschlussleitung	8
Art. 18 Baubeginn	8
Art. 19 Eigentumsverhältnisse	
Art. 20 Aufhebung von Anschlussleitungen	9
Art. 21 Umbau auf Kabel	9
Art. 22 Änderungen der Anschlussleitung	9
Art. 23 Temporäre Anschlussleitungen	9
Art. 24 Schutzmassnahmen	9
Art. 25 Projektunterlagen	10
Art. 26 Transformatorenstationen	10
Art. 27 Grabarbeiten	10
4. Haus- und andere Installationen	
Art. 28 Technische Grundlagen	10
Art. 29 Ausführung, Installationsbewilligung	11
Art. 30 Kontrolle	11
Art. 31 Vermeidung von Störungen anderer Anlagen	11
Art. 32 Pflicht des Installationsinhabers zur Instandhaltung	11
Art. 33 Melden der Installationsarbeiten	11
Art. 34 Recht auf Zutritt	12
Art. 35 Verweis auf NIV	12

5. Unterbrechung des Netzanschlusses

Art. 36	Verfahren und Gründe	12
Art. 37	Abtrennen gefährlicher Anlageteile	12

8. Schlussbestimmungen

Art. 38	Genehmigung und Inkrafttreten	13
Art. 39	Änderungen	13

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltung

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis bezüglich Netzanschluss zwischen Energieversorgungsunternehmen, hiernach EVU genannt, und seinen Kunden.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten im Versorgungsgebiet des EVU als Kunden:

- a) Liegenschafts- und Stockwerkeigentümer für die von ihnen allein und für die gemeinsam benutzten Räume.
- b) Mieter und Pächter für diejenigen Räume, für welche nicht die Liegenschaftseigentümer gemäss Buchstabe a) als Kunden zu gelten haben.
- c) Bei Baurechten gelten Bauberechtigte als Eigentümer gemäss Buchstabe a).

Ferner enthält das Reglement, unter Verweis auf die eidgenössische Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Vorschriften über die Installationstätigkeit im Netzbereich des EVU.

Der Anschluss, der Bezug und/oder die Lieferung von elektrischer Energie über das Verteilnetz des EVU bewirkt die Unterstellung unter die Bestimmungen dieses Reglements sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften .

Dieses Reglement wird auf Wunsch ausgehändigt.

Art. 2

Bau und Ausbau von Anlagen

Das EVU erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der erschliessungspflichtigen Gemeinde.

Ausserordentliche Anschlussbedingungen

In besonderen Fällen, zum Beispiel für Anschlüsse von Grosskunden, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das EVU besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Netzanschlussverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglements abgewichen werden.

Art. 3

Gebührenerhebung

Das EVU erhebt, gemäss besonderer Regelung in den einschlägigen Gemeindeerlassen, einmalige Gebühren für den Bau und Ausbau von Werkleitungen und zentralen Anlagen. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Kunden oder den Liegenschaftseigentümern keinerlei Rechte auf die dem EVU gehörenden Anlagen.

Mit Bezug auf die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen wird auf die einschlägigen Gemeindereglemente verwiesen.

Unterbrechung des Netzanschlusses	Art. 4	Das EVU kann den Netzanschluss unterbrechen:
	<ul style="list-style-type: none"> - in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Energieversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse; - in Fällen von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung; - bei Betriebsstörungen; - zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten; 	
Vorkehrungen bei Unterbrüchen	Art. 5	Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.
	Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des EVU ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des EVU spannungslos ist. Diese Eigenerzeugungsanlagen dürfen nicht eingeschaltet werden oder selbstständig einschalten, wenn das Netz über Notstromaggregate versorgt wird und durch das EVU eine Mitteilung erfolgt ist.	
Haftung für Schäden	Art. 6	Das EVU schliesst die Haftung für Schäden, welche den Kunden aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung, wegen Spannungs- und Frequenzschwankungen oder störendem Oberwellengehalt erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.
	Ebenso haftet es nicht für nichtgelieferte elektrische Energie oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Energielieferungen.	
Spannung, Frequenz und Schutzmassnahmen	Art. 7	Spannung, Frequenz und Schutzmassnahmen für das Versorgungsnetz sowie für die Hausinstallation werden vom EVU festgelegt.
	Art. 8	Energieverbrauchsapparate, welche die Gleichmässigkeit der Spannung beeinträchtigen, Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, bedürfen einer speziellen Anschlussbewilligung (Datenblatt zur Beurteilung von Netzrückwirkungen).

Der Kunde hat sich rechtzeitig beim EVU über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Einer speziellen Bewilligung bedürfen insbesondere:

- a) Elektrische Wärme- und Kühlanlagen, Lüftungs- und Klimaanlage, Saunaaanlagen, usw.
- b) Elektrische Geräte, welche Netzurückwirkungen verursachen.
- c) Der Netzanschluss für vorübergehende Zwecke im Sinne von Art. 2. Abs. 2.

Für den Anschluss von Verbrauchsapparaten gemäss Buchstaben a und b sind dem Anschlussgesuch die für die Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschreibungen beizulegen.

Das EVU behält sich vor, die Bewilligung von elektrischen Apparaten zu verweigern, falls diese gemäss dem kantonalen Energiegesetz nicht zulässig sind. Mit Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und anderen Apparaten kann das EVU der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

Art. 9

Bedingungen an die elektrische Hausinstallation sowie an die elektrischen Geräte

Elektrische Installationen oder elektrische Geräte:

- a) müssen den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, wie Niederspannungs-Installationsnormen (NIN) und anderen Normen der Electrosuisse oder den eigenen Werkvorschriften entsprechen;
- b) dürfen bei normalem Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und -Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen.

2. An- und Abmeldung

Art. 10

Anmeldung von Anschlüssen

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das EVU zu richten. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers beizubringen.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem EVU stattzufinden.

Anschlussgesuche und Anzeigen betreffend Erstellung, Ergänzung oder Änderung von Installationen müssen vor der Bestellung der benötigten Apparate und Materialien, an das EVU gerichtet, und dessen Genehmigung abgewartet werden.

Art. 11

Kündigung des Netzanschlusses

Der Netzanschluss kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Werktagen gekündigt werden.

Art. 12

Vorübergehende Nichtbenützung des Netzanschlusses

Durch die vorübergehende Nichtbenützung des Netzanschlusses wird das Bezugsverhältnis als solches nicht aufgelöst. Die Grundgebühren sind auch über den Zeitraum der Nichtbenützung zu entrichten.

Für leerstehende Räume ist der Liegenschaftsbesitzer dem EVU gegenüber haftbar.

3. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 13

Zuordnung des Anschlusses an eine Netzebene

Das EVU entscheidet, an welche Netzebene ein Anschluss erfolgt. Endkunden mit einer bezugsberechtigten Leistung von über 800 kW pro Verbrauchsstätte sind in der Regel an der Netzebene 5b (Mittelspannung) angeschlossen. Der Zusammenschluss (Bündelung) mehrerer Endkunden zum Erreichen von 800 kW ist nicht zulässig. Der Anschluss an die Netzebene 5b setzt eine betriebseigene Transformatorenstation voraus.

Art. 14

Netzanschluss

Die Erstellung des Netzanschlusses von der Netzanschlussstelle des EVU bis zum Anschlussüberstromunterbrecher erfolgt durch das EVU oder durch von ihm beauftragte Unternehmer. Das EVU bestimmt nach Rücksprache mit dem Hauseigentümer die Art der Ausführung, den Querschnitt der Netzanschlusses, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlussüberstromunterbrecher und der Mess- und Schaltapparate.

Der Standort der Anschlussüberstromunterbrecher muss an einer vom Wetter geschützten, jederzeit leicht und ohne Hilfsmittel zugänglichen Stelle angebracht werden.

Der Liegenschaftsbesitzer erteilt oder der Bauberechtigte verschafft dem EVU das kostenlose Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung.

Das EVU ist berechtigt, seine Aufwendungen zu verrechnen und einen prozentualen Anteil auf die Unternehmerrechnungen aufzurechnen.

Zahl der Anschlüsse

Das EVU erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Netzanschluss. Wird ein bereits überbautes Grundstück nachträglich in mehrere Parzellen aufgeteilt, so werden im Normalfall keine neuen Anschlussleitungen verlegt.

Die Kosten für weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zulasten des Bestellers.

Art. 15

Gemeinsame Anschlussleitung

Das EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.

Art. 16

Durchleitungsrechte zur Versorgung Dritter, Entschädigung

Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Strom versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Die Erteilung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile verursacht. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Auf Verlangen des EVU sind Durchleitungsdienstbarkeiten zu errichten.

Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Art. 43 des BG betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das EVU in der Regel keine Entschädigung aus.

Art. 17

Kosten der Anschlussleitung

Die Kosten der Anschlussleitung (inklusive Grab- und Instandstellungsarbeiten), gerechnet ab der Netzanschlussstelle bis und mit dem Anschlussstromunterbrecher, sind durch den Bauherrn zu übernehmen. Die Netzanschlussstelle wird durch das EVU bestimmt.

Die Kosten für die Erneuerung der Anschlussleitung nach Ablauf der Lebensdauer, gehen in der Regel zu Lasten des EVU. Für Kunden mit speziellem Netzanschlussvertrag (siehe Art. 2 Absatz 2) gelten die Bedingungen gemäss diesem Anschlussvertrag.

Die Erneuerung des Anschlussstromunterbrechers geht zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers.

Die Instandstellungskosten im Privatgrundstück (Gartenanlage, Beläge usw.) bei Erneuerung oder im Störfall sind vom Liegenschaftsbesitzer zu tragen.

Art. 18

Baubeginn

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn alle entsprechenden Bewilligungen der Gemeinde und des EVU erteilt worden sind sowie ein gültiger Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt.

Art. 19

Eigentumsverhältnisse

Die Anschlussleitung bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher (Hausanschlusskasten) geht nach Inbetriebnahme der Anlage in das Eigentum des EVU über.

Der Liegenschaftsbesitzer bleibt Eigentümer des Kabelschutzes auf seinem Grundstück und ist für deren Unterhalt, einschliesslich der gas- und wasserdichten Gebäudeeinführung, verantwortlich.

Plombierung

Die Anschlussüberstromunterbrecher können vom EVU plombiert werden. Die Plomben dürfen vom Kunden nicht entfernt werden. In dringenden Fällen ist es den Installateuren (mit Installationsbewilligung des Inspektorates) gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an das EVU. Dieses ist für die Kontrolle der Anschlussüberstromunterbrecher und das Anbringen neuer Plomben besorgt.

Aufhebung von Anschlussleitungen	Art. 20	Beansprucht der Kunde den Netzanschluss nicht mehr, hat das EVU freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung Das EVU kann auch den Abbruch der Leitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers verlangen.
Umbau auf Kabel	Art. 21	Wünscht der Liegenschaftseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so werden die diesbezüglichen Kosten zu gleichen Teilen zwischen dem EVU und dem Liegenschaftseigentümer aufgeteilt. Wenn das EVU auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so übernimmt es sämtliche damit zusammenhängende Kosten bis zum neuen Hausanschlusskasten. Die hausinternen Anpassungsarbeiten vom Hausanschlusskasten auf die Sicherungsverteilung gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Werden mit der Verkabelung auf Wunsch des Liegenschaftsbesitzers andere Verbesserungen vorgenommen, so hat dieser die entsprechenden Mehrkosten zu tragen.
Änderungen der Anschlussleitung	Art. 22	Verursacht der Kunde bzw. Liegenschaftsbesitzer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seiner bestehenden Anschlussleitung, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für die Verstärkung von Anschlussleitungen.
Temporäre Anschlussleitungen	Art. 23	Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären Anschlussleitungen gehen von der Netzanschlussstelle ganz zulasten des Bestellers.
Schutzmassnahmen	Art. 24	Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei welchen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgt das EVU die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen kostenlos. Wenn der Kunde bzw. Liegenschaftsbesitzer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), hat er dies dem EVU rechtzeitig mitzuteilen, damit dieses die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnen kann. Das EVU ist berechtigt, die Leitung gefährdende Bäume nach vorhergehender Anzeige entschädigungslos zurückzuschneiden.
Projektunterlagen	Art. 25	Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann das EVU vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen.

gen. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt das EVU die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Gemeindereglementen.

Art. 26

Transformatorstationen Die Kosten für die Erstellung von Transformatorstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zulasten des EVU.

Wird die Transformatorstation im wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben diese dem EVU auf dessen Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, sofern eine Eigentumsübertragung nicht erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (Baurecht, Dienstbarkeit, Mietverträge etc.). Das EVU ist berechtigt, solche Transformatorstationen auch für die Belieferung von Dritten zu benutzen.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere solche betreffend die Erstellung von betriebseigenen Transformatorstationen, bleiben vorbehalten.

Art. 27

Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim EVU über die Lage von Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist dem EVU vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Kabel kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

Der Baubeginn ist dem EVU rechtzeitig zu melden.

4. Haus- und andere Installationen

Art. 28

Technische Grundlagen

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) mit allen zutreffenden Verordnungen sowie Vorschriften, Regeln und Leitsätze der Electrosuisse (SEV) verbindlich.

Ferner sind die Ergänzenden Weisungen der Netzbetreiberinnen (EWN) der Kantone AI, AR, SG, TG und des Fürstentums Liechtenstein verbindlich. Das EVU setzt allfällige weitere Bedingungen mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fest.

Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des öffentlichen Netzes und der Installation sind die Eingangsklemmen am Anschluss-Überstromunterbrecher in einem Gebäude oder Verteilkasten des Installationsinhabers.

Art. 29

Ausführung,
Installationsbewilligung

Hausinstallationen dürfen nur durch Installateure durchgeführt werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorates (ESTI) sind. (NIV Kap. 2).

Die Bewilligung wird durch das ESTI an Elektroinstallateure erteilt, welche die in der NIV enthaltenen beruflichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 30

Kontrolle

Der Liegenschaftseigentümer muss periodisch den Nachweis erbringen, dass die in seinem Eigentum stehenden Elektroinstallationen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und gewartet sind. (NIV Kap. 4)

Ein vom EVU beauftragtes Unternehmen führt periodisch die Kontrolle der Hausinstallation durch und erstellt den gesetzlich notwendigen Sicherheitsnachweis. Die Kosten übernimmt das EVU. Nachkontrollen infolge Mängelbehebungen werden dem Liegenschaftsbesitzer verrechnet.

Der Liegenschaftsbesitzer kann die Durchführung der Kontrolle auch einem Dritten übertragen. Allfällige Mehrkosten werden vom Liegenschaftsbesitzer getragen.

Art. 31

Vermeidung von Störungen anderer Anlagen

Elektrische Installationen müssen, soweit dies ohne aussergewöhnlichen Aufwand möglich ist, so erstellt, geändert und instandgehalten werden, dass sie den bestimmungsgemässen Gebrauch von anderen Niederspannungs-Installationen, elektrischen Erzeugnissen und Schwachstrominstallationen nicht in unzumutbarer Weise stören.

Treten trotz Beachtung der anerkannten Regeln der Technik unzumutbare Beeinflussungen auf, die nur mit grossem Aufwand beseitigt werden können, so suchen sich die Beteiligten zu verständigen.

Können sie sich nicht einigen, so entscheidet das Departement; es hört zuvor die beteiligten Kontrollstellen (Art. 21 EIG) an.

Art. 32

Pflicht des Installationsinhabers zur Instandhaltung

Die Installationsinhaber (Eigentümer, Pächter, Mieter usw.) sorgen dafür, dass die Installationen dauernd in gutem und gefahrlosem, dem bestimmungsgemässen Gebrauch entsprechendem Zustand gehalten werden und dass Mängel an Verbrauchern und Anlageteilen umgehend beseitigt werden.

Sie sind gehalten, bei abnormalen Erscheinungen an ihren Installationen und Apparaten, wie häufiges Durchschmelzen der Sicherungen, Knistern und dergleichen, dem EVU oder einem Installateur sofort Anzeige zu erstatten.

Art. 33

Melden der Installationsarbeiten

Die Installateure müssen Installationsarbeiten vor der Ausführung dem EVU mit der Installationsanzeige melden.

Beträgt der Anschlusswert der Neuinstallation weniger als 3.6 kW, muss keine Meldung an das EVU erfolgen.

Der Abschluss der Installationsarbeiten ist immer mit dem Sicherheitsnachweis zu melden.

Art. 34

Recht auf Zutritt

Den Kontrollorganen sowie dem Personal des EVU, oder der von ihr beauftragte

Dritte, ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten, und es sind ihnen alle transportablen Energieverbrauchsapparate vorzuweisen.

Art. 35

Verweis auf NIV

Kunden und Installateure werden, soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, ausdrücklich auf die gültige NIV verwiesen.

5. Unterbrechung des Netzanschlusses

Art. 36

Verfahren und Gründe

Das EVU ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Besprechung mit der Behörde der erschliessungspflichtigen Gemeinde, den Netzanschluss, ausser den in diesem Reglement bereits genannten Fällen, zu unterbrechen, wenn der Kunde:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
- b) den Beauftragten des EVU den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- c) die Begleichung fälliger Rechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;
- d) Plomben an Zählern, Tarifschaltapparaten und sonstigen plombierten Anlageteilen wie Anschlussüberstromunterbrecher etc. entfernt oder entfernen lässt;
- e) den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
- f) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 37

Abtrennen gefährlicher Anlageteile

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate, die eine erhebliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch das EVU oder, unter sofortiger Benachrichtigung des EVU durch die zuständige Kontrollinstanz, ohne vorherige Mahnung, vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Vorbehalten bleibt Art. 40 NIV.

6. Schlussbestimmungen

Art. 38

Genehmigung und
Inkrafttreten

Dieses vom Vorstand der Elekta-Genossenschaft Homburg festgesetzte Reglement tritt am 19. August 2009 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie vom 13. April 2005 (Elektra Genossenschaft Hörstetten und Umgebung).

Art. 39

Änderungen

Änderungen dieses Reglements sind den Kunden mindestens einen Monat vor deren Inkrafttreten bekanntzugeben oder öffentlich zu publizieren.